

Anlage 2 (Gegenüberstellung)

Bisheriger Text

Text der Änderungssatzung

Begründung

	<p>§ 1 Geltungsbereich Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Stadt Haan gelegenen städtischen Waldfriedhof, Leichlinger Straße</p>	<p>Neu, Mustersatzung des StGB</p>
<p>§ 1 Friedhofszweck (1) Der städtische Waldfriedhof ist eine nichtrechtsfähige öffentliche Einrichtung der Stadt Haan. Er dient der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten), die bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Haan waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Einwohner der Stadt Haan sind. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung.</p> <p>(2) Der Friedhof erfüllt aufgrund seiner gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, den Friedhof als Ort der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.</p>	<p>§ 2 Friedhofszweck (1) Der städtische Waldfriedhof ist eine nichtrechtsfähige öffentliche Einrichtung der Stadt Haan.</p> <p>(2) Er dient der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten), die</p> <ul style="list-style-type: none"> a) bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Haan waren oder b) ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. <p>Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus</p>	<p>Formeller Aufbau geändert; § in Abs. 1-4 eingeteilt; Mustersatzung des StGB</p>

Anlage 2 (Gegenüberstellung)

<i>Bisheriger Text</i>	<i>Text der Änderungssatzung</i>	<i>Begründung</i>
	<p>Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Einwohner der Stadt Haan sind.</p> <p>(3) Die Bestattung anderer Toter als derjenigen nach Abs. 2 bedarf einer Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung. Diese kann im Rahmen der Belegungskapazitäten erteilt werden.</p> <p>(4) Der Friedhof erfüllt aufgrund seiner gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, den Friedhof als Ort der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.</p>	
	§ 2 wird § 3	
<p>§ 3 Öffnungszeiten</p> <p>(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet</p>	<p>§ 4 Öffnungszeiten</p> <p>(1) Sofern der öffentliche Zugang zu den Friedhöfen auf bestimmte Zeiten beschränkt ist, werden die Öffnungszeiten an den Eingängen bekannt gemacht.</p>	
<p>§ 4 Verhalten auf dem Friedhof</p> <p>(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten</p> <p>h) zu lärmern oder zu lagern.</p>	<p>§ 5 Verhalten auf dem Friedhof</p> <p>(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes, der Toten und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten</p> <p>h) zu lärmern, zu spielen, zu joggen oder sonstige sportliche Aktivitäten mit oder ohne Sportgerät auszuüben oder zu lagern.</p> <p>(4) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.</p>	<p>Mustersatzung des StGB</p> <p>Inhaltliche Erweiterung des Verbotes;</p> <p>Abs. 4 + 6 neu eingefügt; Mustersatzung des StGB</p>

Anlage 2 (Gegenüberstellung)

<i>Bisheriger Text</i>	<i>Text der Änderungssatzung</i>	<i>Begründung</i>
	<p>(6) Die Anordnungen der Beauftragten der Friedhofsverwaltung sind zu befolgen. Personen, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften in den Abs. 1, 2 und 3 verstoßen haben, können von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder Dauer vom Betreten des Friedhofs ausgeschlossen werden.</p>	
<p>§ 5 Gewerbetreibende</p> <p>(1) Bildhauer, Steinmetze, Friedhofsgärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeit festlegt.</p> <p>(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die</p> <p>b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung bzw. (bei Antragstellern der Gärtnerberufe) ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder die über eine vergleichbare</p>	<p>§ 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof</p> <p>(1) Gewerbetreibende aus deren Tätigkeit eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen kann, insbesondere Steinmetze und Bildhauer, benötigen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeit festlegt. Die Zulassung erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages des Gewerbetreibenden.</p> <p>(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die</p> <p><i>b.) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung bzw. (bei Antragstellern der Gärtnerberufe) ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder die</i></p>	<p>Mustersatzung des StGB</p> <p>Mustersatzung des StGB</p>

Anlage 2 (Gegenüberstellung)

Bisheriger Text	Text der Änderungssatzung	Begründung
<p>Qualifikation verfügen.</p> <p>(3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.</p> <p>(5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellen eines Berechtigungsscheines. Die zugelassenen Gewerbe-treibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen; die Zulassung kann befristet werden.</p> <p>(7) Unbeschadet des § 4 Abs. 2 Buchstabe c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof nur während den von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 3 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.</p>	<p><i>über eine vergleichbare Qualifikation verfügen oder die für die Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen.</i></p> <p>(3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz oder eine aufgrund ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen vergleichbare Sicherheit oder gleichwerte Vorkehrung nachweist.</p> <p>(5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellen eines Berechtigungsscheines. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind den Beauftragten der Friedhofsverwaltung auf Verlangen vorzuweisen; die Zulassung kann befristet werden.</p> <p>(7) Unbeschadet des § 5 Abs. 2 Buchstabe c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof nur während den von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen. In den Fällen des § 4 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.</p> <p>(11) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen</p>	<p>Mustersatzung des StGB</p> <p>Mustersatzung des StGB</p> <p>Absatz wurde eingefügt, damit die Arbeitszeiten genauer definiert sind und somit für den Gewerbetreibenden transparenter werden.</p> <p>Mustersatzung des StGB</p>

Anlage 2 (Gegenüberstellung)

<i>Bisheriger Text</i>	<i>Text der Änderungssatzung</i>	<i>Begründung</i>
	<p>Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Stadt einen Ausweis zu beantragen. Die Bedienstetenausweise sind dem Beauftragten der Friedhofsverwaltung auf Verlangen vorzuweisen.</p> <p>Abs. 1-4 und Abs. 10 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes NRW abgewickelt werden.</p>	
<p>§ 6 Anzeigepflicht und Bestattungszeit (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Familien- oder Urnenfamiliengrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig auch die Art der Beisetzung festzulegen.</p>	<p>§ 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Ausstellung der Todesbescheinigung der standesamtlichen Bescheinigung über die Eintragung des Sterbefalls oder nach Genehmigung der für den Bestattungsort zuständigen Ordnungsbehörde oder nach Anordnung der für den Sterbe- oder Auffindungsort zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde, spätestens am nächsten Werktag bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Anmeldung erfolgt schriftlich auf einem von der Friedhofsverwaltung vorbereiteten Formblatt mit der Unterschrift der berechtigten Person unter Beifügung der</p>	<p>Mustersatzung des StGB</p> <p>Frist zur spätesten Anmeldung des Sterbefalls wurde aufgenommen</p> <p>Konkrete Aussage zu den beizufügenden Unterlagen</p>

Anlage 2 (Gegenüberstellung)

<i>Bisheriger Text</i>	<i>Text der Änderungssatzung</i>	<i>Begründung</i>
<p>(5) Erdbestattungen müssen innerhalb von 8 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 4 Wochen nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenraseneinzelgrabstätte bestattet.</p>	<p>Sterbeurkunde. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Familien- oder Urnenfamiliengrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig auch die Art der Beisetzung festzulegen.</p> <p>(4a) Die Bestattung kann frühestens innerhalb von vierundzwanzig Stunden erfolgen. Die örtliche Ordnungsbehörde kann eine frühere Bestattung aus gesundheitlichen Gründen anordnen oder auf Antrag von Hinterbliebenen genehmigen, wenn durch ein besonderes, aufgrund eigener Wahrnehmung ausgestelltes Zeugnis einer Ärztin oder eines Arztes, die nicht die Leichenschau nach § 9 BestG NRW durchgeführt haben, bescheinigt ist, dass die Leiche die sicheren Merkmale des Todes aufweist oder die Verwesung ungewöhnlich fortgeschritten und jede Möglichkeit des Scheintodes ausgeschlossen ist.</p> <p>(5) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 10 Tagen jedoch nicht vor Ablauf von vierundzwanzig Stunden nach Feststellung des Todes bestattet bzw. zu einer Feuerbestattungsanlage überführt worden sein. Aschen müssen spätestens 6 Wochen nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenraseneinzelgrabstätte bestattet.</p> <p>Auf Antrag hinterbliebener Personen oder</p>	<p>Eingefügter Absatz in Anlehnung an die Mustersatzung des StGB aufgrund der letzten Novellierung des Bestattungsgesetzes NRW vom 09. Juli 2014, In Kraft getreten am 01.10.2014</p> <p>Konkretisierung der gesetzlichen Bestimmung zur frühesten und spätestens Bestattungsfrist, siehe hierzu § 13 Abs. 3 BestG NRW.</p> <p>Änderung von 4 auf 6 Wochen mit Novellierung des BestG NRW</p> <p>Mustersatzung des StGB</p>

Anlage 2 (Gegenüberstellung)

<i>Bisheriger Text</i>	<i>Text der Änderungssatzung</i>	<i>Begründung</i>
	<p>deren Beauftragten können diese Fristen von der Ordnungsbehörde verlängert werden.</p> <p>(6) Die fristgerechte Bestattung der Totenasche ist innerhalb von 6 Wochen dem Krematorium durch Bescheinigung des Friedhofsträgers nachzuweisen. Dieser stellt hierfür eine solche Bescheinigung aus.</p>	<p>Bislang keine satzungsmäßige Verpflichtung, die Bestattung gegenüber dem Krematorium zu bescheinigen. Mustersatzung des StGB</p>
<p>§ 7 Särge und Urnen</p> <p>(1) Unbeschadet der Regelung des § 17 sind Bestattungen grundsätzlich in Särgen oder Urnen vor-zunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf Antrag die Bestattung ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist.</p> <p>(2) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.</p> <p>Säрге, Sargausstattungen (etwa die Füllmasse von Kissen, die Bekleidung der Leiche usw.),</p>	<p>§ 8 Särge und Urnen</p> <p>(1) Unbeschadet der Regelung des § 18 sind Bestattungen grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf Antrag die Bestattung ohne Sarg oder Urne gestatten. Bei der sarglosen Grablegung hat der Bestattungspflichtige das Bestattungspersonal in eigener Verantwortung zu stellen und für anfallende Mehrkosten aufzukommen. Der Transport innerhalb des Friedhofs muss immer in einem geschlossenen Sarg erfolgen.</p> <p>(2) Behältnisse zur Beisetzung von Aschen und zur Bestattung von Toten, deren Ausstattung und Beigaben sowie Totenkleidung müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Maßnahmen, bei denen den Toten Stoffe zugeführt werden, die die Verwesung verhindern oder verzögern, bedürfen der</p>	<p>Mustersatzung des StGB</p> <p>Mustersatzung des StGB</p>

Anlage 2 (Gegenüberstellung)

Bisheriger Text	Text der Änderungssatzung	Begründung
<p>die Sargabdichtungen und Überurnen dürfen nur aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen</p> <p>(4) Für die Erdbestattung sollen die Säрге in der Regel nicht länger als 2,00 m, nicht breiter als 0,65 m und nicht höher als 0,65 m sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist dies der Friedhofsverwaltung anzuzeigen</p>	<p>Genehmigung des Friedhofsträgers. Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. . Im Einzelfall behält sich die Friedhofsverwaltung die Zulassung eines Materials zur Bestattung ausdrücklich vor.</p> <p>(4) Für die Erdbestattung sollen die Säрге in der Regel nicht länger als 2,05 m, nicht breiter als 0,65 m und nicht höher als 0,65 m sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist dies bei der Anmeldung der Bestattung der Friedhofsverwaltung bekannt zu geben.</p>	<p>In Abs. 2 als letzten Satz eingefügt, um Handlungsspielraum zu gestalten</p> <p>Anpassung der Standardmaße</p> <p>Eingefügter Halbsatz, der die Meldepflicht für den Ausnahmefall konkretisiert</p>
<p>§ 8 Ausheben der Gräber (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder zugefüllt.</p>	<p>§ 9 Ausheben der Gräber (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.</p>	
<p>§ 9 Ruhefrist Die Ruhefrist für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 25 Jahre.</p>	<p>§ 10 Ruhefrist Die Ruhefrist für Leichen beträgt 30 Jahre, für Aschen 20 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 25 Jahre und die Ruhefrist bei Föten und Totgeburten sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte beträgt 15 Jahre. Die Ruhefrist beginnt mit dem Tag der Beisetzung.</p>	<p>Neue Regelung zur Ruhefrist bei Urnen, siehe Erläuterungen SV</p> <p>Neue Regelung für Föten und Totgeburten.</p> <p>Konkretisierung zum Beginn der Ruhefrist</p>
<p>§ 10 Umbettungen</p>	<p>§ 11 Umbettungen</p>	

Anlage 2 (Gegenüberstellung)

Bisheriger Text	Text der Änderungssatzung	Begründung
<p>(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt. Umbettungen innerhalb des Stadtgebietes sind im ersten Jahre der Nutzungszeit nur in dringendem öffentlichem Interesse zulässig.</p>	<p>(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt, Umbettungen innerhalb des Stadtgebietes sind im ersten Jahre der Nutzungszeit nur in dringendem öffentlichem Interesse zulässig. Vor jeder Umbettung ist von dem/der Antragsberechtigten oder dem Bestattungsinstitut die Genehmigung der Ordnungsbehörde einzuholen. In den Fällen des § 2 Abs. 2 und Abs. 3 können Leichen oder Aschen, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Ersatzgrabstätten umgebettet werden</p>	<p>Ergänzung gem. § 14 Abs. 3 BestG NRW.</p>
<p>(3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Einzelgrabstätten und Urneneinzelgrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Familien- und Urnenfamiliengrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei einer Umbettung aus Familiengrabstätten und Urnenfamiliengrabstätten ist die Nutzungsurkunde vorzulegen. In den Fällen des § 2 Abs. 2 und Abs. 3, ebenso in den Fällen des § 31 können Leichen oder Aschen, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Ersatzgrabstätten umgebettet werden.</p>	<p>(3) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf schriftlichen Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Einzelgrabstätten und Urneneinzelgrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen (Totenfürsorgeberechtigter), bei Umbettungen aus Familien- und Urnenfamiliengrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte und der Totenfürsorgeberechtigte. Bei einer Umbettung aus Familiengrabstätten und Urnenfamiliengrabstätten ist die Nutzungsurkunde vorzulegen. In den Fällen des § 2 Abs. 2 und Abs. 3 können Leichen oder Aschen, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen</p>	<p>Mustersatzung des StGB</p>

Anlage 2 (Gegenüberstellung)

Bisheriger Text	Text der Änderungssatzung	Begründung
<p>(4) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettungen</p>	<p>ist, von Amts wegen in Ersatzgrabstätten umgebettet werden.</p> <p>(4) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettungen. Die Friedhofsverwaltung beaufsichtigt die Ausführung der Umbettung. In der Zeit vom 01. Mai bis 30. September werden Umbettungen von Leichen grundsätzlich nicht durchgeführt. Ausnahmen hiervon können durch die Friedhofsverwaltung auf schriftlichen Antrag genehmigt werden.</p>	<p>Ergänzung und Konkretisierung zu Umbettungen</p>
<p>§ 11 Allgemeines</p> <p>(1) Die Grabstätten und Aschenstrefelder bleiben Eigentum der Stadt Haan. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.</p> <p>(2) Es werden vergeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Einzelgrabstätten b) Raseneinzelgrabstätten c) Familiengrabstätten d) Rasenfamiliengrabstätte e) Urnenfamiliengrabstätten f) Urnenraseneinzelgrabstätten g) Grabstätten für anonyme Urnenbestattungen 	<p>§ 12 Arten der Grabstätten</p> <p>(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Haan. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.</p> <p>(2) Es werden vergeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Einzelgrabstätten b. Raseneinzelgrabstätten c. Familiengrabstätten d. Rasenfamiliengrabstätte e. Urnenfamiliengrabstätten f. Urnenraseneinzelgrabstätten g. Urnenrasenfamiliengrabstätten h. Anonyme Urnenreihengrabstätten i. Anonyme Reihengrabstätten j. Teilanonyme Urnenreihengrabstätten k. Teilanonyme Reihengrabstätten l. Sondergrabstätten für Tod- und Fehlgeburten m. Gräber der Opfer von Kriegs- und 	<p>Formeller Neuaufbau Streichung der Wörter „und Aschenstrefelder“ Mustersatzung des StGB</p> <p>Erweiterung der Beisetzungsmöglichkeiten; siehe SV</p>

Anlage 2 (Gegenüberstellung)

Bisheriger Text	Text der Änderungssatzung	Begründung
<p>(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Familiengrabstätten, an Urnenfamiliengrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.</p> <p>(4) Normale Beeinträchtigungen durch Bäume, Pflanzen und Friedhofseinrichtungen sind zu dulden.</p> <p>(5) Die in dem als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Lageplan ausgewiesenen Grabfelder A, B, C und D dürfen spätestens nach Ablauf der noch vorhandenen Ruhefristen nur noch als Familiengrabstätten genutzt werden. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung</p> <p>(6) Die Grabfelder A, B und C werden dahingehend umgewidmet, dass die Richtung der Lage des Verstorbenen von Reihe zu Reihe wechselt.</p> <p>(7) Die Drehung einer Reihe erfolgt erst nach Ablauf der Ruhefrist aller in der betreffenden Reihe Verstorbenen.</p> <p>(8) Bei Wiedererwerb einer Grabstelle nach Ablauf der Nutzungszeit eines Grabes in einer von der Drehung betroffenen Reihe wird die Grabstelle gedreht.</p>	<p>Gewaltherrschaft n. Ehrengrabstätten o. Baumgrabstätten</p>	<p>Streichung der Abs. 3 bis 8, da diese in den § 13 Allgemeines eingearbeitet werden</p>
	<p>§ 13 Allgemeines</p> <p>(1) Liegt eine Willenserklärung der zu bestattenden Person hinsichtlich der</p>	

Anlage 2 (Gegenüberstellung)

Bisheriger Text

Text der Änderungssatzung

Begründung

	<p>Auswahl einer der in § 12 Abs. 2 genannten Grabstätten nicht vor, wählen die Angehörigen der zu bestattenden Person in nachstehender Reihenfolge die Art der Grabstätte aus:</p> <ul style="list-style-type: none">a. der überlebende Ehegatte bzw. eingetragene Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind.b. die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,c. Stiefkinder,d. die Elterne. die Enkel, in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütterf. die vollbürtigen Geschwister, die Stiefgeschwisterg. die Ehegatten der unter b, d, f, g und h genannten Personen <p>Sind mehrere Personen einer Rangfolge vorhanden, so hat die ältere Person das Vorrecht vor der jüngeren.</p> <p>(2) Ist keine Auswahl einer Grabstätte getroffen, findet die Bestattung in einer Grabstätte gemäß § 12 Buchst. b oder f statt.</p> <p>§ 11 Abs. 3 wird § 13 Abs. 3 § 11 Abs. 4 wird § 13 Abs. 4 § 11 Abs. 5 wird § 13 Abs. 5 § 11 Abs. 6 wird § 13 Abs. 6 § 11 Abs. 7 wird § 13 Abs. 7 § 11 Abs. 8 wird § 13 Abs. 8</p>	<p>Abs.1 + 2 eingefügt, damit eine satzungsmäßige Regelung vorhanden ist, welche Angehörigen in welcher Rangfolge Entscheidungsbefugt sind.</p>
--	---	---

Anlage 2 (Gegenüberstellung)

<i>Bisheriger Text</i>	<i>Text der Änderungssatzung</i>	<i>Begründung</i>
<p>§ 12 Einzelgrabstätten</p> <p>(1) Einzelgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Einzelgrabstätte ist nicht möglich.</p> <p>(4) In besonders ausgewiesenen Grabfeldern werden Einzelgrabstätten als Rasengrabstätten für Erdbestattungen vergeben. Nutzungsrechte werden an diesen Grabstätten nicht vergeben. Die Anlage und Pflege der Grabstätten erfolgt auf Dauer der Ruhezeit allein durch den Friedhofsgärtner; die Grabstätten müssen für diese Pflege freigehalten werden. Die Kennzeichnung und Wiederauffindbarkeit jeder Grabstätte wird durch eine beschriftete Steinplatte gewährleistet, welche durch die Stadt verlegt wird.</p>	<p>§ 14 Einzelgrabstätten</p> <p>(1) Einzelgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhefrist (siehe § 10) des zu Bestattenden abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Einzelgrabstätte ist nicht möglich.</p> <p>(4) In besonders ausgewiesenen Grabfeldern werden Einzelgrabstätten als Rasengrabstätten für Erdbestattungen vergeben. Nutzungsrechte werden an diesen Grabstätten nicht vergeben. Die Anlage und Pflege der Grabstätten erfolgt auf Dauer der Ruhezeit allein durch dem Beauftragten der Friedhofsverwaltung; die Grabstätten müssen für diese Pflege freigehalten werden. Sie dürfen nicht bepflanzt und mit Grabschmuck versehen werden. Die Kennzeichnung und Wiederauffindbarkeit jeder Rasengrabstätte wird durch eine beschriftete Steinplatte gewährleistet, welche durch die Stadt verlegt wird.</p>	
<p>§ 13 Familiengrabstätten</p> <p>(1) Familiengrabstätten sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) für Erdbeisetzungen verliehen wird. Es werden ein- oder mehrstellige Familiengrabstätten unterschieden.</p>	<p>§ 15 Familiengrabstätten</p> <p>(1) Familiengrabstätten sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) für Erdbeisetzungen verliehen wird. Es werden ein- oder mehrstellige Familiengrabstätten unterschieden und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt. Die antragstellende Person kann sich hierbei</p>	<p>Regelung zur Tatsache, wie die Familiengrabstellen ausgesucht werden bzw.</p>

Anlage 2 (Gegenüberstellung)

Bisheriger Text	Text der Änderungssatzung	Begründung
<p>(2) Familiengrabstätten können erst bei Eintritt eines Beisetzungsfalles erworben werden. Ausnahmsweise kann schon zu Lebzeiten der Erwerb einer Familiengrabstätte zugelassen werden, sofern der Antragsteller das 65. Lebensjahr vollendet und lange Zeit in Haan gewohnt hat. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist auf Antrag und nur für die gesamte Familiengrabstätte möglich. Ein Anspruch auf Wiedererwerb besteht nicht. In einem mehrstelligen Familiengrab darf eine weitere Beisetzung nur stattfinden, wenn ein Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist erworben ist.</p> <p>(3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.</p> <p>(5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 a) - h) genannten Personenkreis seinen Nachfolger</p>	<p>durch Bevollmächtigte vertreten lassen; es kann die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht verlangt werden.</p> <p>Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nur für die gesamte Familiengrabstätte und für volle Jahre möglich. Neben einer Leiche kann jederzeit eine Urne beigesetzt werden.</p> <p>(2) Familiengrabstätten können erst bei Eintritt eines Beisetzungsfalles erworben werden. Ausnahmsweise kann schon zu Lebzeiten der Erwerb einer Familiengrabstätte zugelassen werden, sofern der Antragsteller das 65. Lebensjahr vollendet hat. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist auf Antrag für mindestens 5 Jahre und nur für die gesamte Familiengrabstätte möglich. Ein Anspruch auf Wiedererwerb/Verlängerung besteht nicht. In einem mehrstelligen Familiengrab darf eine weitere Beisetzung nur stattfinden, wenn ein Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist erworben ist. Die Friedhofsverwaltung kann einen Antrag ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist.</p> <p>(3) Das Nutzungsrecht wird an eine natürliche Person verliehen und entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.</p> <p>(5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 a) - j) genannten Personenkreis seinen Nachfolger</p>	<p>durch wen. Auch eine andere Person bevollmächtigen zu können, war bislang ungeregt;</p> <p>Möglichkeit des Wiedererwerbs war bislang satzungsmäßig nicht erwähnt.</p> <p>Die Dauer des Wiedererwerbs ist bisher nicht satzungsmäßig geregelt; aufgrund von Erfahrungswerten der Nutzungsberechtigte, die sich nicht für einen Zeitraum von 10-30 Jahren für den Wiedererwerb festlegen wollen. Überschaubare Zeiten dagegen sind für den Nutzungsberechtigten lukrativer. Möglichkeit der Ablehnung, bisher satzungsmäßig ungeregt.</p> <p>Konkretisierung über den zum Erwerb eines Nutzungsrechtes in Frage kommenden Personenkreis</p>

Anlage 2 (Gegenüberstellung)

Bisheriger Text	Text der Änderungssatzung	Begründung
<p>im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:</p> <p>g) auf die vollbürtigen Geschwister;</p> <p>Innerhalb der einzelnen Gruppen c) bis d) und f) bis i) wird die älteste Person nutzungsberechtigt. Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.</p> <p>(6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 5 Satz 2 a) - i) übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung</p>	<p>Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:</p> <p>g) auf die Geschwister; j) auf den Partner der eheähnlichen Lebensgemeinschaft</p> <p>Innerhalb der einzelnen Gruppen c) bis d) und f) bis j) wird die älteste Person nutzungsberechtigt. Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.</p> <p>(6) Die Übertragung des Nutzungsrechts durch den bisherigen Nutzungsberechtigten erfolgt grundsätzlich nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 5 Satz 2 genannten Personen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Das Nutzungsrecht kann mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch an andere Personen als im Abs. 5 Satz 2 genannten Personen übertragen werden.</p>	<p>Erweiterung des Buchstaben j.) im Zuge der Gleichbehandlung</p> <p>Umformulierung des Abs. 6 gem. Mustersatzung des StGB</p>

Anlage 2 (Gegenüberstellung)

Bisheriger Text	Text der Änderungssatzung	Begründung
	<p>(8) Der/die Nutzungsberechtigte/Verfügungsberechtigte hat jede Anschriftenänderung der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.</p>	<p>Eingefügter Abs. 8</p>
<p>§ 14 Urnengrabstätten</p> <p>(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsatzung etwas anderes ergibt, werden Urnenfamiliengrabstätten (Abs. 1 Buchstaben a), b) und d)) nach den Regelungen des § 13 für Familiengrabstätten vergeben.</p> <p>(3) In einer Urnenfamiliengrabstätte dürfen bis zu 4 Urnen beigesetzt werden; im Urnenfamiliengrabfeld U I auf dem alten Friedhof bis zu zwei Urnen.</p> <p>(4) Soweit sich aus der Friedhofsatzung nicht anderes ergibt, werden Urnenraseneinzelgrabstätten nach den Regelungen des § 12, ausgenommen § 12 Abs. 2, für Einzelgrabstätten vergeben.</p> <p>(6) Für Urnen und Totenaschen werden Baumgrabstätten als Wahlgrabstätten vergeben. In ihnen erfolgt die Beisetzung von Urnen und Aschen im Wurzelbereich eines Baumes, mehrere Grabstätten sind kreisförmig</p>	<p>§16 Aschenbeisetzungen</p> <p>d. Anonyme Urnenreihengrabstätten</p> <p>(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsatzung etwas anderes ergibt, werden Urnenfamiliengrabstätten (Abs. 1 Buchstaben a), b) und e)) nach den Regelungen des § 15 für Familiengrabstätten vergeben.</p> <p>(3) In einer Urnenfamiliengrabstätte dürfen bis zu 4 Urnen beigesetzt werden; im Urnenfamiliengrabfeld U 1 auf dem alten Friedhof bis zu zwei Urnen.</p> <p>(4) Soweit sich aus der Friedhofsatzung nicht anderes ergibt, werden Urnenraseneinzelgrabstätten nach den Regelungen des § 14, ausgenommen § 14 Abs. 2, für Einzelgrabstätten vergeben.</p> <p>(6) Für Urnen und Totenaschen werden Baumgrabstätten als Wahlgrabstätten vergeben. Es muss eine diesbezügliche zu Lebzeiten eigenhändig verfasste schriftliche Willenserklärung des Verstorbenen</p>	<p>Eingefügter Buchstabe im Abs. 1; hier nur wegen der Vollständigkeit</p> <p>Baumbestattung nur zulässig, wenn eine schriftliche Willenserklärung des Verstorbenen vorliegen, Mustersatzung des StGB</p>

Anlage 2 (Gegenüberstellung)

Bisheriger Text	Text der Änderungssatzung	Begründung
<p>um einen Baum angeordnet. Es können einzelne oder mehrere Grabstätten für ein Nutzungsrecht von 30 Jahren erworben werden. Ein(e) Wiedererwerb/Verlängerung des Nutzungsrechts ist möglich. Es sind ausschließlich aus Naturstoffen hergestellte, biologisch abbaubare Urnen ohne Innenkapsel zu verwenden.</p> <p>Der Nutzungsberechtigte hat die Möglichkeit, über der beigesetzten Urne eine Gedenktafel mit einer Mindeststärke von 12 cm und einer maximalen Größe von 40 cm x 30 cm bündig mit der Umgebungsoberfläche einsetzen zu lassen. Im Übrigen erfolgen Bepflanzung und Pflegemaßnahmen ausschließlich durch die Stadt Haan</p>	<p>vorliegen. In ihnen erfolgt die Beisetzung von Urnen und Aschen im Wurzelbereich eines Baumes, mehrere Grabstätten sind kreisförmig um einen Baum angeordnet. Es können einzelne oder mehrere Grabstätten für ein Nutzungsrecht von 30 Jahren erworben werden. Ein(e) Wiedererwerb/Verlängerung des Nutzungsrechts ist möglich. Es sind ausschließlich aus Naturstoffen hergestellte, biologisch abbaubare Urnen ohne Innenkapsel zu verwenden.</p> <p>Sollte der Baum im Laufe des Nutzungsrechtes zerstört oder aus Sicherheitsgründen gefällt werden, schafft die Friedhofsverwaltung Ersatz durch Pflanzung eines neuen Baumes.</p> <p>Der Nutzungsberechtigte hat die Möglichkeit, über der beigesetzten Urne eine Gedenktafel mit einer Mindeststärke von 12 cm und einer maximalen Größe von 40 cm x 30 cm bündig mit der Umgebungsoberfläche einsetzen zu lassen. Es bedarf eines vorherigen schriftlichen Antrags, hierfür finden die Vorschriften des § 27 Anwendung. Im Übrigen erfolgen Bepflanzung und Pflegemaßnahmen ausschließlich durch die Stadt Haan.</p>	<p>Regelung eingearbeitet, wie mit beigesetzten Urnen nach einer Gefahrensituation umgegangen werden muss.</p> <p>Hinweis, dass auch für die Gedenktafeln ein schriftlicher Grabmalantrag gem. § 27 erforderlich ist</p>
<p>§ 15 Grabstätten auf Feldern für anonyme Bestattungen</p> <p>(1) Grabstätten auf Feldern für anonyme Bestattungen sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, die für die Dauer der Ruhefrist abgegeben werden.</p> <p>Das gesamte Grabfeld ist mit grünem Rasen</p>	<p>§ 17 Grabstätten auf Feldern für anonyme Bestattungen</p> <p>(1) Grabstätten auf Feldern für anonyme Bestattungen sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, die für die Dauer der Ruhefrist abgegeben werden. Die Urnen werden unter Ausschluss der Angehörigen</p>	<p>In Abs. 1 wurde dieser Satz eingefügt, um die Anonymität zu manifestieren.</p> <p>Die genaue Lage wird für den Fall einer Um- bzw. Ausbettung auf einer intern geführten Beisetzungsliste vermerkt, aber nicht öffentlich</p>

Anlage 2 (Gegenüberstellung)

<i>Bisheriger Text</i>	<i>Text der Änderungssatzung</i>	<i>Begründung</i>
<p>bedeckt. Die Verstorbenen werden durch ein allgemeines Gedenkmal ohne Namen geehrt. Die genaue Lage der bestatteten Urnen wird nicht festgehalten. Das Setzen persönlicher Grabsteine ist nicht erlaubt.</p> <p>(2) Die Bestattungen in einem Grabfeld für anonyme Bestattungen wird nur genehmigt, wenn sie dem schriftlich geäußerten Willen des/der Verstorbenen entspricht.</p> <p>(3) Je beigesetzter Urne werden 40 x 40 cm Fläche beansprucht.</p>	<p>und sonstigen Personen beigesetzt. Das gesamte Grabfeld ist mit grünem Rasen bedeckt. Die Verstorbenen werden durch ein allgemeines Gedenkmal ohne Namen geehrt. Die genaue Lage der bestatteten Urnen wird nicht bekannt gegeben. Das Setzen persönlicher Grabsteine ist nicht erlaubt.</p> <p>(2) Die Bestattungen in einem Grabfeld für anonyme Bestattungen wird nur genehmigt, wenn sie dem schriftlich geäußerten Willen des/der Verstorbenen entspricht.</p> <p>(3) Je beigesetzter Urne werden 0,50 m x 0,50 m Fläche beansprucht.</p> <p>(4) Reihengrabstätten für anonyme Sargbestattungen werden als Rasenfläche angelegt, der Reihe nach belegt und für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben. Die Säрге werden unter Ausschluss der Angehörigen und sonstigen Personen bestattet. Die Pflege dieser Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger und ist durch die Erwerbsgebühr abgegolten. Die Grabgröße beträgt in der Länge 2,50 m und in der Breite 1,20 m. Die Grablage wird nicht bekannt gegeben. Ein Nutzungsrecht wird nicht verliehen. Blumen oder Kränze dürfen nur auf der Fläche um das allgemeine Gedenkmal abgelegt werden. Der Friedhofsträger ist berechtigt, Grabschmuck von der Beerdigungsfläche zu entfernen und ersatzlos zu entsorgen.</p>	<p>mitgeteilt.</p> <p>Absätze vollständig zur Konkretisierung dieser Bestattungsarten eingefügt.</p>

Anlage 2 (Gegenüberstellung)

<i>Bisheriger Text</i>	<i>Text der Änderungssatzung</i>	<i>Begründung</i>
	<p>(5) Für die teilanonymen Urnen- bzw. Reihengrabstätten gelten die Vorschriften der in § 17 Abs. 1 und 4 bestimmten Regelungen. Zusätzlich kann an einer gemeinschaftlichen Denkmalanlage nach den Vorgaben der Friedhofsverwaltung und gegen Zahlung einer entsprechenden Gebühr der Name des oder der Verstorbenen angebracht werden.</p>	
<p>§ 16 Aschenbeisetzung ohne Urne (1) Die Asche wird auf einem vom Friedhofsträger festgelegten Bereich des Friedhofes durch Verstreuung der Asche beigesetzt, wenn der Verstorbene dies durch Verfügung von Todes wegen bestimmt hat.</p> <p>(3) Dem Friedhofsträger ist bei einer Beisetzung nach Absatz 1 oder 2 die Verfügung von Todes wegen zusammen mit der Anmeldung des Sterbefalles im Original vorzulegen. Am Aschenstreuelfeld und auf dem Aschengrabfeld wird nicht gekennzeichnet, wer beigesetzt worden ist. Grabmale und bauliche Anlagen (§§ 20 ff.) sind nicht zulässig.</p>	<p>§18 Aschenbeisetzung ohne Urne (1) Die Asche wird auf einem vom Friedhofsträger festgelegten Bereich des Friedhofes durch Verstreuung der Asche beigesetzt, wenn der Verstorbene dies schriftlich bestimmt hat</p> <p>(3) Dem Friedhofsträger ist bei einer Beisetzung nach Absatz 1 oder 2 die Verfügung von Todes wegen zusammen mit der Anmeldung des Sterbefalles im Original vorzulegen. Am Aschenstreuelfeld und auf dem Aschengrabfeld wird nicht gekennzeichnet, wer beigesetzt worden ist. Grabmale und bauliche Anlagen (§§ 25 ff.) sind nicht zulässig.</p>	<p>Mustersatzung des StGB</p>
	<p>§ 19 Sondergrabstätten für Tot- und Fehlgeburten</p> <p>(1) Sondergrabstätten für Tot- und Fehlgeborene sind einstellige Grabstätten, die der Reihe nach belegt werden.</p> <p>(2) Der/die Angehörige des verstorbenen Kindes hat für die Dauer der Nutzungszeit</p>	<p>§§ 19, 20 + 21 neu eingefügt; bislang keine satzungsmäßigen Regelungen</p>

Anlage 2 (Gegenüberstellung)

<i>Bisheriger Text</i>	<i>Text der Änderungssatzung</i>	<i>Begründung</i>
	<p>die Pflicht zur Pflege der Grabstätte. Die Friedhofsverwaltung bestätigt den Erwerb des Nutzungsrechts durch eine Urkunde.</p> <p>(3) Die Grabstätte hat eine Länge von 0,60 m und eine Breite von 0,60 m. Es kann ein Holzkreuz aufgestellt oder eine Messing- bzw. Steinplatte in der Größe von maximal 12 cm x 20 cm angebracht werden.</p> <p>(4) Über den Ablauf der Nutzungszeit wird der Nutzungsberechtigte spätestens einen Monat vor Ablauf durch die Friedhofsverwaltung schriftlich informiert.</p>	
	<p>§ 20 Gräber der Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft</p> <p>Die Belange von Gräbern der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft regeln sich nach dem Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft vom 29.01.1993 - BGBl. I S. 178 - in der jeweils gültigen Fassung sowie den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften.</p>	
	<p>§ 21 Ehrengräber</p> <p>Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Stadtverwaltung Haan.</p>	Mustersatzung des StGB
	§ 17 wird § 22	

Anlage 2 (Gegenüberstellung)

Bisheriger Text	Text der Änderungssatzung	Begründung
<p>§ 19 Wahlmöglichkeit (2) Grabfelder mit Grabstätten, die den besonderen Gestaltungsvorschriften der §§ 18 und 24 unterliegen, sind in einem vom Rat zu beschließenden Übersichtsplan dargestellt.</p>	<p>§ 24 Wahlmöglichkeit (2) Grabfelder mit Grabstätten, die den besonderen Gestaltungsvorschriften der §§ 23 und 26 unterliegen, sind in einem vom Rat zu beschließenden Übersichtsplan dargestellt.</p>	
	<p>§ 25a Herkunft der Grabmale</p> <p>(1) Grabmale im Sinne dieser Satzung ist jedes auf dem Grab errichtete Denkmal. Dazu gehören insbesondere Grabsteine, Grabeinfassungen (ausgenommen pflanzlicher Art), Kreuze, Plastiken und Abdeckplatten.</p> <p>(2) Grabmale aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie in Staaten gewonnen, be- und verarbeitet (Herstellung) worden sind, auf deren Staatsgebiet bei der Herstellung von Natursteinen nicht gegen das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Form der Kinderarbeit verstoßen wird. Das gleiche gilt, wenn durch eine Zertifizierungsstelle bestätigt worden ist, dass die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgte und die Steine durch das Aufbringen eines Siegels oder in anderer Weise unveränderlich als zertifiziert gekennzeichnet sind.</p>	<p>Eingefügter Paragraph aufgrund der gesetzlichen Änderung im Bestattungsgesetz NRW in Anlehnung an die Mustersatzung des StGB</p>

Anlage 2 (Gegenüberstellung)

Bisheriger Text	Text der Änderungssatzung	Begründung
<p>§ 22 Zustimmungserfordernis (1) Zur Errichtung und Veränderung von Grabmalen ist die vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Antragsberechtigt ist, wer die Bestattung gem. § 6 Abs. 1 beantragt hat; danach folgen die gem. § 13 Abs. 5 aufgeführten Personen in der dort angegebenen Reihenfolge. Provisorische Grabmale gem. § 20 Abs. 3 sind nicht zustimmungspflichtig.</p>	<p>§ 27 Zustimmungserfordernis (1) Zur Errichtung und Veränderung von Grabmalen ist die vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Antragsberechtigt ist, wer die Bestattung gem. § 7 Abs. 1 beantragt hat; danach folgen die gem. § 15 Abs. 5 aufgeführten Personen in der dort angegebenen Reihenfolge. Provisorische Grabmale gem. § 25 Abs. 3 sind nicht zustimmungspflichtig.</p> <p>(2) Dem Antrag ist zweifach beizufügen: c. Nachweise über die Herkunft des Natursteins oder die Vorlage einer Zertifizierung im Sinne des § 25a</p>	<p>Eingefügter Buchstabe, aufgrund der gesetzliche Verankerung im BestG NRW, siehe SV</p>
<p>§ 23 Fundamentierung und Befestigung (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerverbandes für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.</p> <p>(2) Die Art der Fundamentierung und Befestigung, insbesondere die Größe und</p>	<p>§ 28 Fundamentierung und Befestigung (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks oder Technische Anleitung zur Standsicherung von Grabmalanlagen der Deutschen Naturstein Akademie e.V. für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.</p> <p>(2) Die Art der Fundamentierung und Befestigung, insbesondere die Größe und</p>	<p>Mustersatzung des StGB</p>

Anlage 2 (Gegenüberstellung)

<i>Bisheriger Text</i>	<i>Text der Änderungssatzung</i>	<i>Begründung</i>
<p>Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 23. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.</p>	<p>Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 26</p> <p>Die nutzungsberechtigte Person muss den Dienstleistungserbringer verpflichten, nach dem Aufstellen die Grabmalanlage innerhalb von vier Wochen einer nachweislichen Abnahmeprüfung zu unterziehen und durch ein Last-Zeit-Diagramm, das in Beisein einer/eines städtischen Bediensteten zu erstellen ist, zu dokumentieren, dass die Grabanlage einer geforderten Last von 500 N standhält. Wird das Last-Zeit-Diagramm nicht fristgerecht vorgelegt, kann die Friedhofsverwaltung ein Fachunternehmen im Wege der Ersatzvornahme mit der Abnahmeprüfung beauftragen.</p> <p>(3) Standsicherheitsprüfungen werden vom Beauftragten der Friedhofsverwaltung entsprechend § 9 UVV VSG 4.7 gemäß der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) ausgeführt.</p>	<p>Verpflichtung einer Abnahmeprüfung, um den Anforderung der Sicherheitsvorkehrungen und Protokollierung gerecht zu werden. Aktuell nur eine Kann-Bestimmung</p> <p>Verpflichtung der Friedhofsverwaltung, die Standfestigkeit von Grabmalen zu prüfen sowie die Angabe nach wessen Richtlinien die Prüfungen vorzunehmen sind.</p>

Anlage 2 (Gegenüberstellung)

Bisheriger Text	Text der Änderungssatzung	Begründung
<p>§ 24 Unterhaltung (1) Die Grabmale und die sonstigen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Einzelgrabstätten, wer den Antrag nach § 23 Abs. 1 gestellt hat,</p> <p>(2).....Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate auf Kosten des Verantwortlichen aufzubewahren.</p>	<p>§ 29 Unterhaltung (1) Die Grabmale und die sonstigen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Einzelgrabstätten, wer den Antrag nach § 27 Abs. 1 gestellt hat,</p> <p>(2).....Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände unter schriftlicher Aufforderung zur Abholung drei Monate auf Kosten des Verantwortlichen aufzubewahren.</p>	<p>Erweiterung der Verpflichtung der Friedhofsverwaltung den Nutzungsberechtigten schriftlich aufzufordern; Mustersatzung des StGB</p>
<p>§ 25 Anlieferung (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen ist dem von der Stadt Haan beauftragten Friedhofsgärtner der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen. (2) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von dem von der Stadt Haan beauftragten Friedhofsgärtner überprüft werden können; Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.</p>	<p>§ 30 Anlieferung (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen ist dem Beauftragten der Friedhofsverwaltung vor Ort der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen. (2) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von dem Beauftragten der Friedhofsverwaltung überprüft werden können; Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung bestimmen. (3) Grabmale und Einfassungen können in Eigenleistung erstellt werden, sofern die Vorgaben der Satzung eingehalten werden. Die Errichtung von Grabmalen und Fundamenten und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.</p>	<p>Wörtliche Anpassung, da die Stadtverwaltung Haan die Pflege selbst übernommen hat</p> <p>Abs. 3 wird eingefügt, da die Einfassungen von eigenen Mitarbeitern verlegt werden, ebenso die Rasenplatten. bisher wurde dies über Dritte geleistet</p>
<p>§ 26 Entfernung (2) Nach Ablauf der Ruhefrist bei</p>	<p>§ 31 Entfernung (2) Nach Ablauf der Ruhefrist bei</p>	

Anlage 2 (Gegenüberstellung)

<i>Bisheriger Text</i>	<i>Text der Änderungssatzung</i>	<i>Begründung</i>
<p>Einzelgrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Familiengrabstätten und Urnengrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale zu entfernen. Geschieht dieses nicht innerhalb von 3 Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen zu lassen; die Grabmale gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über, wenn dies bei der Genehmigung für die Errichtung des Grabmals schriftlich vereinbart wurde.</p> <p>(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale 4 Wochen nach Benachrichtigung des nach § 23 Abs. 1 Antragsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal nicht innerhalb von 3 Monaten nach der Benachrichtigung abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über.</p>	<p>Einzelgrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Familiengrabstätten und Urnengrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale innerhalb einer Frist von 3 Monaten zu entfernen. Bis zum Ablauf dieser Frist gilt die Regelung des § 28 Abs. 1. Geschieht dieses nicht innerhalb von 3 Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen zu lassen; die Grabmale gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über, wenn dies bei der Genehmigung für die Errichtung des Grabmals schriftlich vereinbart wurde.</p> <p>(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale 4 Wochen nach Benachrichtigung des nach § 27 Abs. 1 Antragsberechtigten auf Kosten entfernen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal nicht innerhalb von 3 Monaten nach der Benachrichtigung abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über.</p>	<p>Mustersatzung des StGB</p>
<p>§ 27 Allgemeines</p> <p>(1) Alle Grabbeete müssen im Rahmen der Vorschrift des § 18 gärtnerisch hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck</p> <p>(4) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist der nach § 23 Abs. 1</p> <p>(10) Sind Grabmale gem. § 22 Abs. 2 Satz 1</p>	<p>§ 32 Allgemeines</p> <p>(1) Alle Grabbeete müssen im Rahmen der Vorschrift des § 23 gärtnerisch hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck.</p> <p>(4) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist der nach § 27 Abs. 1</p> <p>(10) Sind Grabmale gem. § 31 Abs. 2 Satz 1 zu</p>	

Anlage 2 (Gegenüberstellung)

Bisheriger Text	Text der Änderungssatzung	Begründung
zu entfernen, ist gleichzeitig die Bepflanzung abzuräumen; § 22 Abs. 2 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden	entfernen, ist gleichzeitig die Bepflanzung abzuräumen; § 31 Abs. 2 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden	
§ 28 Grabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften b) alle nicht unter § 29 Abs. 2 aufgeführten Gegenstände und Materialien	§ 33 Grabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften b) alle nicht unter § 33 Abs. 2 aufgeführten Gegenstände und Materialien.	
§ 29 Vernachlässigung und Entziehung (1) Ist eine Einzelgrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, wird der Verantwortliche (§ 28 Abs. 4) schriftlich aufgefordert. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder sein Aufenthaltsort nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, ergeht die Aufforderung durch eine allgemeine öffentliche Bekanntmachung und durch das auf dem Grabfeld aufgestellte Hinweisschild. Kommt der Verantwortliche seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Grabstätte entzogen, abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.	§ 34 Vernachlässigung und Entziehung (1) Ist eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, wird der Verantwortliche schriftlich aufgefordert, die Grabstätte innerhalb einer angemessenen, durch die Friedhofsverwaltung festzusetzenden Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder sein Aufenthaltsort nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, ergeht die Aufforderung durch eine allgemeine öffentliche Bekanntmachung und durch das auf dem Grabfeld aufgestellte Hinweisschild. Kommt der Verantwortliche seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Grabstätte entzogen, abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.	Mustersatzung des StGB
	§ 37 Alte Rechte Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.	Paragraph eingefügt, Mustersatzung des StGB.

Anlage 2 (Gegenüberstellung)

Bisheriger Text	Text der Änderungssatzung	Begründung
<p>§ 32 Haftung Die Stadt Haan haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen oder Einrichtungen sowie durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt Haan nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.</p>	<p>§ 38 Haftung Die Stadt Haan haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen oder Einrichtungen sowie durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt Haan nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung und die Haftung wegen Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit bleiben unberührt.</p>	<p>Streichung eines Satzes gem. Mustersatzung des StGB</p> <p>Mustersatzung des StGB</p>
<p>§ 34 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig handelt, wer a) sich als Besucher entgegen § 4 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt, b) die Verhaltensregeln gem. § 4 Abs. 2 missachtet, c) entgegen § 4 Abs. 4 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt, d) als Gewerbetreibender entgegen § 5 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der fest-gesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert, e) eine Bestattung entgegen § 6 Abs. 1 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt, f) entgegen § 22 Abs. 1, § 26 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale errichtet, verändert oder entfernt, g) Grabmale entgegen § 23 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte oder entgegen § 24 Abs. 1 nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,</p>	<p>§ 40 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig handelt, wer a) sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt, b) die Verhaltensregeln gem. § 5 Abs. 2 missachtet, c) entgegen § 5 Abs. 5 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt, d) als Gewerbetreibender entgegen § 6 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert, e) eine Bestattung entgegen § 7 Abs. 1 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt, f) entgegen § 27 Abs. 1, § 31 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale errichtet, verändert oder entfernt, g) Grabmale entgegen § 28 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte oder entgegen § 29 Abs. 1 nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,</p>	

Anlage 2 (Gegenüberstellung)

<i>Bisheriger Text</i>	<i>Text der Änderungssatzung</i>	<i>Begründung</i>
h) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 27 Abs. 7 verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt, i) Grabstätten entgegen § 29 vernachlässigt.	h) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 32 Abs. 6 verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt, i) Grabstätten entgegen § 34 vernachlässigt. j) Gegen Einzelregelungen dieser Satzung verstößt.	